



An die
MA 58
Per Email: post@ma36.wien.gv.at

Wien, am 10. Dezember 2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bittet ausdrücklich, diese **im Internet bei den Stellungnahmen zu Entwürfen von Wiener Landesgesetzen zu verlinken**.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass substantielle Stellungnahmen Zeit benötigen, weshalb das **Rundschreiben betreffend angemessener Begutachtungsfristen eine Mindestdauer von sechs Wochen** vorsieht, die in diesem Fall um die Hälfte unterschritten wurde¹.

1. Allgemeine Anmerkungen: UN-BRK muss beachtet werden!

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass auch in diesem Gesetz die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu beachten ist.

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die UN-BRK sieht vor, dass die Republik Österreich den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen Leben in einem umfassenden Sinn ermöglicht.

Art. 3 UN-BRK nennt als Grundsätze der Konvention

- Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung

¹ https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a60c158380160e4bdcfb37f68.de.0/rs_600614begutachtungsfristen.doc
(05.12.2019)

- Inklusion
- Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (Diversität)
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung

1.2 Alle Menschen mit Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen!

Art. 1 zweiter Satz der UN-BRK beinhaltet eine nicht abschließende Liste der Menschen mit Behinderungen, die dem Schutz der UN-BRK unterliegen. Er lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

1.3 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit wird als eigenständiges Menschenrecht in Art. 9 konkretisiert und sieht eine umfassende Barrierefreiheit vor, die für alle Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen gilt.

1.4 Beschäftigung und Arbeit

Art. 27 der UN-BRK schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt, ohne Barrieren und Diskriminierung einer Beschäftigung nachgehen können.

Das umfasst nicht nur barrierefreie Arbeitsplätze (in diesem Fall: Veranstaltungsorte), sondern verpflichtet auch in Abs. 1 i:

„i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;“

1.5 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Art. 30 Abs. 1 besagt programmatisch:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.“

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK besagt noch konkreter:

„(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu der mit der Organisation von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten befassten Personen und Einrichtungen haben.“

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 § 18 – Eignungsfeststellung

Im umfassenden Zielkatalog des **Abs.1** fehlt **Barrierefreiheit**. Sie sollte jedenfalls – alle Arten von Beeinträchtigungen umfassend - **als Z. 3 aufgenommen werden**.

In **Abs. 7** sollte klargestellt werden, dass es Ausnahmen bei der Barrierefreiheit nur bei Unzumutbarkeit ihrer Herstellung geben darf. Die Unzumutbarkeit sollte nach Vorbild des § 6 Abs. 2 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes definiert werden.

2.2 § 22 Abs. 5 - Barrierefreiheit

Der Entwurf reduziert in dieser Bestimmung Barrierefreiheit auf Rollstuhltauglichkeit und legt folgende Mindestkapazitäten fest:

„bis 100 Personen für zwei Rollstühle, darüber hinaus je 100 zusätzliche Personen für einen zusätzlichen Rollstuhl, höchstens jedoch für 20 Rollstühle“.

Diese Bestimmung ist doppelt ungenügend:

- Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen hat bereits anlässlich der Staatenprüfung 2013 ausgesprochen, dass die Baunormen sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten sollten (Randziffer 24)². Diese Argumentation trifft analog auch auf Veranstaltungen zu.
- Barrierefreiheit im Sinn des § 9 UN-BRK umfasst nicht nur Menschen, die Rollstühle verwenden, sondern auch alle anderen Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen.

§ 22 Abs. 5 sollte in diesem Sinn ergänzt werden.

2.3 § 28 – Garderobe und WC-Anlagen

In § 28 sollte ergänzt werden, dass Garderoben und WC-Anlagen ebenfalls umfassend barrierefrei gestaltet werden müssen.

² <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (05.12.2019)

2.4 § 31 – Sicherheitskonzept

§ 31 sollte derart ergänzt werden, dass das Sicherheitskonzept von der Gefahrenanalyse und Risikobewertung (Abs. 2 Z 1) über die Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden (Abs. 2 Z 7) bis zu den Alarm-, Räumungs- und Evakuierungsplänen (Abs. 2 Z 10) umfassende Barrierefreiheit und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

3. Der Klagsverband regt daher an,

- diese Stellungnahme im Internet zu verlinken,
- den Entwurf im Licht der UN-BRK zu überarbeiten,
- die Barrierefreiheit auch im Interesse von Personen, die auf Veranstaltungen arbeiten, zu berücksichtigen,
- Barrierefreiheit als Voraussetzung bei der Eignungsfeststellung in § 18 Abs. 1 Z 3 aufzunehmen und Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 7 nur bei streng zu prüfender Unzumutbarkeit der Herstellung von Barrierefreiheit zuzulassen,
- Barrierefreiheit im Sinn des § 22 Abs. 5 nicht auf „Rollstuhltauglichkeit“ zu reduzieren,
- in § 28 die umfassende Barrierefreiheit auch für Garderoben und WC-Anlagen vorzuschreiben sowie
- das Sicherheitskonzept um Berücksichtigung von Barrierefreiheit und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu ergänzen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär